gültig ab 01.07.15

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schnega

in Schnega, Schäpingen und Nienbergen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schnega in Schnega, in Schäpingen und in Nienbergen hat der Kirchenvorstand am 20.05.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:	990,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	33,00 Euro
c) für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre -je Grabstelle-:	390,00 Euro
Verlängerung Kindergrab	13,00 Euro

2. Wahlgrabstätte in freier Gestaltung:

a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:	1.500,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	50,00 Euro

3. Wahlgrabstätte im Grünfeld (inkl. Abräumg)

a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:	1.800,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	60,00 Euro
c) als Vorsorge für 30 Jahre: (einschl. aller Bestattungsgebühren der Friedhofsverwaltung)	2.225,00 Euro

4. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 20 Jahre -je Grabstelle-:	800,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	40,00 Euro

5. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld (inkl. Abräumg)

a) für 20 Jahre -je Grabstelle-:	1.200,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	60,00 Euro
c) als Vorsorge für 20 Jahre: (einschl. aller Bestattungsgebühren der Friedhofsverwaltung)	1.485,00 Euro

6. Urnengemeinschaftsgrabstätte

a) Sammelurnengrab für 20 Jahre (inkl. Namensschild) –je Grabstelle-:	1.000,00 EUR

7. Baumgrabstätten

a) Urnenwahlgrabstelle für 20 Jahre (inkl. Namensschild): 1.400,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle-: 70,00 Euro

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1.b) (33,00 EUR), 2.b) (50,00 EUR) oder 4.b) (40,00 EUR)

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1.b) (33,00 EUR), 2.b) (50,00 EUR) oder 4.b) (40,00 EUR)
für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte im Grünfeld gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld zur Anpassung an die neue Ruhefrist für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 93,00 Euro
sowie für die Beisetzung in einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr von 100,00 Euro

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr nach a) und für jede weitere Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Gebühr nach 3.b) (60,00 EUR) oder 5.b) (60,00 EUR).

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 15,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 70,00 Euro

III. Gebühren für die Beisetzung:
für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, (bei Grabstätten im Grünfeld inkl. Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde):

1. für eine Erdbestattung:
   a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 150,00 Euro
   b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 250,00 Euro
2. für eine Urnenbestattung: 110,00 Euro

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von

Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals (einschl. Standsicherheitsprüfung):	60,00 Euro
b) Ganzabdeckung je Grabstelle:	100,00 Euro

V. Gebühren für die Abräumung von Grabstätten:

Grabstelleninhaber haben nach Ablauf der Nutzungsrechte, sofern eine Einebnung bei der Friedhofsverwaltung beantragt wird, folgende Einebnungsgebühren zu entrichten:

1. Einstellige Grabstätten	
a) Einebnung und Entsorgung:	250,00 Euro
b) mit Ganzabdeckung Grabplatte Einebnung und Entsorgung: (je Stelle)	350,00 Euro
2. Mehrstellige Grabstätten:	
a) je Grabstelle mit Entsorgung:	250,00 Euro
b) für jede weitere (2., 3., ...) Grabstelle mit Entsorgung:	60,00 Euro
3. Urnengrabstätten	
a) je Einzelurnengrab mit Entsorgung:	80,00 Euro
b) je Doppelurnengrab mit Entsorgung:	130,00 Euro
4. Abräumen in Eigenleistung	
a) Nutzungsberechtigte, die eine Grabstelle in Eigenleistung einebnen und die organischen Abfälle und die Umrandung, den Grabstein sowie die Grabsteinfundamente auf die dafür vorgesehenen Plätze des Friedhofes verbringen wollen, zahlen folgende Entsorgungsgebühren:	
- für ein Einzelgrab (Reihen- u. Wahlgrab)	80,00 Euro
- für jede weitere (2., 3., ...) Grabstelle auf einem Wahlgrab	40,00 Euro
b) Nutzungsberechtigte, die eine Grabstätte selbst Abräumen, ohne das Grabmal zu entfernen, zahlen für das <u>Entfernen und Entsorgen von Grabstein und Fundament</u> eine Gebühr von	150,00 Euro

Bei Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, sowie in anderen besonderen Fällen, kann der Kirchenvorstand die Abräumgebühr in einer Summe im voraus erheben.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für

Personalkosten, Unterhaltung Wirtschaftsgebäude, Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Reparaturen, Zäune, Nachpflanzungen etc.:

Nur für Friedhof Schnega:
für ein Jahr -je Grabstelle-: 9,00 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nur für Grabstellen erhoben, deren Nutzungsrecht bis 2001 erworben wurde und die 2001 nicht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes die Friedhofsunterhaltungsgebühr abgelöst haben.

VII. Sonstige Gebühren:

a) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Gräber maximal 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist vorzeitig eingeebnet werden. Für die Pflege dieser Grabstellen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 55,00 Euro pro Grabstelle (bei einer einstelligen Grabstätte = 55,00 Euro; bei einer mehrstelligen Grabstätte = 55,00 Euro für jede weitere Grabstelle) bis zum Ende der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

b) Wahlgräber können auf Antrag in Rasengräber umgewandelt werden. Das Grabmal bleibt in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten. Für die Pflege dieser Grabstellen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 55,00 Euro pro Grabstelle bis zum Ende der Ruhefrist der gesamten Grabstätte im Voraus zu entrichten.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.07.2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Schnega, den 20.05.2015

Der Kirchenvorstand:

P. Andreas Weber
Vorsitzende/r

Kirchenvorsteher/in

EVANG.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE SCHNEGA
L.S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Für den Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg
Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis
Lüchow-Dannenberg

Vorsitzende/r

Leiter des Kirchenkreisamtes
Kirchenkreisvorsteher/in

L.S.

gem. KKV-Beschluss v. 28.5.2015 TOP: IA 9